

# Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 22. Juni 2010  
über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen

## (Werbeanlagenverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F. wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten u.a. ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen mit Produkt- oder Unternehmensaufschriften, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften und andere den öffentlichen Raum tangierende Hinweise auf Produkte, Erzeuger, Dienstleistungen oder Angebote. Unter mobilen Ankündigungen und mobilen Werbeanlagen sind auch Fahrzeuge und fahrbare Gestelle zu verstehen, die zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen, nicht aber Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen etc.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche. Ausgenommen davon sind

- a) Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>,
- b) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke zur Bewerbung von Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung entfernt werden,
- d) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetze vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung.

### § 3

#### Beschaffenheit und Größe

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes müssen Ankündigungen und Werbeanlagen so gestaltet sein,

- a) dass die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt und die Werbeanlagen in der Größenordnung auf die jeweiligen Verkehrsräume und auf die Siedlungsstruktur entsprechend Rücksicht nehmen und
- b) dass sie in ihrer Größe, in ihrer Wirkung, in der Farbgebung oder durch ihre Beleuchtung sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen. Zusätzliche Festlegungen, wie z. B. über Farbtöne, Helligkeit oder über eine allfällige zeitliche Einschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig getroffen werden.

#### **§ 4**

#### **Lage und Form**

Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung kann insbesondere gegeben sein, wenn sie

- a) auf oder an Dächern mehrgeschossiger Gebäude, an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht werden,
- b) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, beweglichen Bildern oder Elementen etc. versehen sind. Davon ausgenommen können Rolling Boards oder vergleichbare Werbeanlagen mit digitaler Technik an ausgewählten, in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Beilage 1) farblich dargestellten Bereichen unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild errichtet werden,
- c) in Form von Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern, wie Luftballons u.ä. ausgeführt werden, wobei solche Ankündigungen und Werbeanlagen auf die Dauer von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen, Sonderverkaufsaktionen, etc. ausgenommen sind.

Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung ihrer Lage an Hauptverkehrsachsen eine maximale Höhe von 5 m und an sonstigen Erschließungsstraßen eine maximale Höhe von 3 m aufweisen. Die Breite darf dabei jeweils maximal ein Drittel der Höhe, berechnet ab dem anstoßenden, bestehenden Gelände aufweisen. Nicht betroffen von diesen Maßvorgaben sind Plakatwände und Schaukästen.

#### **§ 5**

#### **Wegweiser und Hinweisschilder**

Soweit es sich nicht um freie Vorhaben nach § 18 Abs. 2 lit. a) Baugesetz handelt, müssen Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten und Einkaufsstraßen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel erfolgt,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) sie in ihrer Ausgestaltung die in der Umgebung bereits vorhandene Beschilderung und deren Konzeption berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Besondere Vorschriften für die Innenstadt und die Stadtteilzentren**

Zum Schutz des Ortsbildes in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren gilt innerhalb der in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan farblich dargestellten Bereichen (Beilage 2), dass

- a) Ankündigungen und Werbeanlagen nur an Gebäuden angebracht werden dürfen,
- b) Werbeanlagen nicht über die Parapetfläche des 1. Obergeschosses reichen dürfen und
- c) die Buchstaben bzw. die Höhe der Trägerkonstruktion 40 cm nicht überschreiten dürfen.

## **§ 7**

### **Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht**

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., nicht berührt.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standorts die Zielsetzungen dieser Verordnung dennoch gewahrt bleiben.

## **§ 9**

### **Lagepläne**

Die in §§ 4 und 6 angeführten Lagepläne liegen während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Dornbirn zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:  
DI Wolfgang Rümmele